

# Vertragsbedingungen

## Anmeldung/Buchung

§ 1 Mit dem Absenden der E-mail oder der Zusendung des Anmeldeformulars per Post/Fax wird der eingetragene Teilnehmer verbindlich für das ausgewählte Projekt im ausgewählten Zeitraum angemeldet. Diese Vertragsbedingungen werden mit Absenden der Online/Post-Anmeldung vom Vertragspartner anerkannt und der Vertrag über die Seminarteilnahme wirksam geschlossen. Änderungen einzelner Vertragsbedingungen sind nur in gegenseitigem Einvernehmen möglich und bedürfen der Schriftform.

## Leistungsbeschreibung

§ 2 Der Umfang der von uns zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Katalog und umfasst: 6 Übernachtungen (rustikal in Doppelstockbetten, Sanitäranlagen zentral gelegen), Vollverpflegung (früh, mittags, abends, davon 1 mal warm), projektspezifisches Programm wie im Katalog beschrieben. Wir garantieren gewissenhafte Vorbereitung, die sorgfältige Auswahl der Leistungsträger, die richtige Beschreibung im Katalog und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Orts- und Landesüblichkeiten. Unsere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist auf die Höhe der jeweiligen Teilnehmergebühr beschränkt. Änderungen einzelner Leistungen, die notwendig werden und nicht vom Veranstalter wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind gestattet, soweit die Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Veranstaltung nicht beeinträchtigen.

## Zahlungsbedingungen

§ 3 Die Höhe der Teilnahmegebühr ergibt sich aus dem Katalog. Der Teilnehmerbeitrag ist spätestens 10 Tage nach Erhalt der Buchungsbestätigung mit Zahlungsaufforderung vollständig auf das folgende Konto zu zahlen:

Kontoinhaber:	Bildungs- und Erholungswerk Barnim e.V.
Bank:	Sparkasse Barnim
Konto:	322 001 59 39
BLZ:	170 520 00

Erfolgt eine Reservierung früher als 4 Monate vor Projektbeginn ist innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Buchungsbestätigung eine Anzahlung von 50,- EUR zu leisten. Der Rest ist 8 Wochen vor Projektbeginn fällig. Bei verspäteten Zahlungen ist der Veranstalter berechtigt, einen Verspätungszuschlag von 30,- EUR zu berechnen oder vom Vertrag zurückzutreten.

## Rücktrittsrechte

§ 4 Ab Anmeldedatum wird dem Buchenden ein 10-tätiges formloses Rücktrittsrecht gewährt. Dieses Rücktrittsrecht gilt nur für Buchungen bis spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn. Danach ist ein Rücktritt nach Vertragsabschluss Ihrerseits aus förderungstechnischen Gründen nicht mehr möglich. Erfolgt kein Antritt der Reise oder wird die Reise vorzeitig abgebrochen, muss der volle Reisepreis trotzdem gezahlt werden. Eine Rückerstattung der Reisekosten erfolgt nur bei Stellung einer geeigneten Ersatzperson. Für den Fall einer unverschuldeten Nichtinanspruchnahme der Reiseleistungen empfehlen wir Ihnen den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung. Für uns besteht ein Rücktrittsrecht, wenn die Zahlungsfrist nicht eingehalten oder die Reise durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird.

## Mindestteilnehmerzahl

§ 5 Die Veranstaltung kann bis spätestens 4 Wochen vor Beginn abgesagt werden, wenn die Mindestteilnehmerzahl von 8 Teilnehmern nicht erreicht wird. Der gezahlte Teilnehmerbeitrag wird in diesem Fall von uns in voller Höhe zurückgezahlt, der Teilnehmer verzichtet auf weitere Ansprüche gegen den Verein.

## Haftungsausschluss

§ 6 Die Teilnahme am Ferienlager und allen Aktivitäten erfolgt auf eigene Gefahr. Die Erziehungsberechtigten erklären mit Ihrer Unterschrift ausdrücklich Ihr Einverständnis mit dieser Regelung und stellen den Veranstalter, seine Beauftragten und Erfüllungsgehilfen im rechtlich weitestgehendem Umfang von jeglicher Haftung frei. Das bedeutet: wenn dem Veranstalter keine grobe Pflichtverletzung nachgewiesen werden kann (Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Verletzung der Aufsichtspflicht etc.), tragen die Erziehungsberechtigten alle Risiken und eventuell anfallenden Kosten. So wird auch auf alle Ansprüche gegen den Veranstalter und die Eigentümer der gerittenen Pferde wegen aller Personen-, Sach- und Vermögensschäden verzichtet, die durch die Beschäftigung mit den Tieren entstehen. Auch für mitgebrachte Gegenstände, Gepäck sowie Taschengeld ist jegliche Haftung ausgeschlossen, deshalb empfehlen wir den Abschluss einer Reisegepäckversicherung. Wir haften des Weiteren nicht für Schäden durch Dritte.

## Weisungsrecht, Handyverbot und Helmtragepflicht bei betreuten Reisen

§ 7 Bei betreuten Reisen ohne Eltern ist den Weisungen des Betreuerenteams Folge zu leisten. Das Mitbringen von Handys ist aus Sicherheitsgründen und aufgrund einer ordnungsgemäßen Projektdurchführung verboten. Die Erziehungsberechtigten erklären Ihr ausdrückliches Einverständnis mit diesen Regelungen und ermächtigen den Veranstalter bei Zuwiderhandlung das betroffene Kind entschädigungslos von der weiteren Projektteilnahme auszuschließen und nach Hause zu schicken. Beim Reiten und Fahrradfahren besteht Helmtragepflicht. Reithelme werden gestellt, Fahrradhelme sind selbst mitzubringen.

## Fotografier- und Transporterlaubnis

§ 8 Als anerkannter Träger der Jugendhilfe sind wir gehalten, die Projekte ausführlich zu dokumentieren, um die Verwendung öffentlicher Mittel und privater Spenden zu belegen. Der Vertragspartner erteilt dem Veranstalter bei Abschluss des Vertrages daher ausdrücklich die Erlaubnis, das Kind bei der Projektteilnahme zu fotografieren und diese Bilder ohne Namensnennung zu veröffentlichen sowie den fördernden Ämtern zur Verfügung zu stellen. Der Vertragspartner erteilt dem Veranstalter die Genehmigung, das Kind – notfalls auch mit privatem PKW – zu transportieren, um die Durchführung der Projektziele oder eventuell notwendige Arztbesuche zu ermöglichen.

## Ausschluss von Ansprüchen

§ 9 Ansprüche sind innerhalb eines Monats nach Ende der Veranstaltung schriftlich bei uns geltend zu machen. Sie verjähren 6 Monate nach vorgesehendem Ende der Veranstaltung.

## Salvatorische Klausel

§ 10 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag planwidrige Regelungslücken enthält. Nebenabreden sind nicht getroffen.

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Bernau.